9. Die Msalala.

Von Missionar P. Desoignies.

I. Allgemeines. Die Bana Msalala oder Bmsalala gehören zu den Banvamwesi-Völkern und zwar zur Familie der Birnana. [Ihr Land gehört zu den nördlichen Unvamwesi-Landschaften; es liegt zwischen den Landschaften Kisinda, Usambiro, Rungua und Umanda (Peters l.c.: S. 187, 233). Cust spricht von den Watusi, einem fremden aus dem Norden gekommenen Volke, das früher die Wanyamwesi tyrannisierte, nach der Vereinigung und Erhebung der letzteren unter Mirambo unterworfen und zersprengt wurde und jetzt die Herden der Wanyamwesi hütet¹). Stuhlmann kennt die Watussi als eine Gruppe der Wahuma²), ein Sammelname, der verschiedene hamitische Stämme bezeichnet, die als Hirtenstämme von Nordost in das Zwischenseegebiet eingewandert sind 3). Von diesen Watusi spricht unser Gewährsmann auch als von den Hirten der Bamsalala. Bamsalala sind ein bisher wenig bekannter Teil der Wanyamwesi.] Sie leben von den Früchten des Bodens: Maniok, Pataten, Erbsen, Bohnen, Erdnüssen. Bisweilen essen sie auch Fleisch. Die Männer gebrauchen keine spezielle Nahrung, obwohl sie gesondert speisen. [Hauptsächlich auf diesem gesonderten Speisen der Männer (das

 $^{^{\}rm 1})$ Cust l. c.: S. 368 nach Bruyon, Schwiegersohn des Königs Mirambo.

²) Stuhlmann 1. c.: S. 768.

³⁾ Ib.: S. 842. Vergl. weiter über die Geschichte Wanyamwesis: BAUMANN: "Durch Massailand zur Nilquelle" 1894: S. 110 ff., 227 ff. und H. WISSMANN: "Unter deutscher Flagge quer durch Afrika" 1889: S. 253 ff.

eine ganz andere Erklärung zuläßt¹)) und auf dem viel selteneren und wohl nie tiefgreifenden Unterschiede zwischen Männer- und Frauennahrung hat der geistreiche Leipziger Ökonom Bücher seine Hypothese von der individuellen Nahrungssuche aufgebaut, nach welcher Männer und Frauen unabhängig voneinander ihren Unterhalt suchen und von welchem Zustande er sogar bei höheren Wilden die Reste nachweisen zu können vermeint²). Mir scheint die hübsche Hypothese auf einer Übertreibung einiger von von den STEINEN, LUMHOLTZ und anderen verzeichneten Tatsachen zu beruhen und eine sehr forcierte falsche Deutung des angeblichen "Survivals" zu enthalten. Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau und der Anteil der Frau an der Ausbildung der Erwerbstätigkeit wurde sehr ungenügend behandelt durch O. Tufton-Mason: "Woman's Share in Primitive Culture", 1895. Der ganze hochwichtige Gegenstand wurde noch nie ausführlich erörtert. Prächtiges Material für Afrika gibt Schurtz in seinem schönen und anregenden: "Afrikanisches Gewerbe", 1900: S. 7—28.] Die jungen Frauen versagen sich Hühner und Perlhühner, [Vergl. Schurtz: "Speiseverbote", 1893.]

Die Bana Msalala behaupten, aus Bumanda und Handa gekommen zu sein, Gegenden, welche dem Msalala benachbart sind. Sie sind angesiedelt, aber jährlich geht eine gewisse Zahl als Träger nach der Küste.

In der Regenzeit bebauen Männer und Frauen den Boden; in der trockenen Jahreszeit treiben die Männer Handel, während die Frauen ernten und die Kinder die Ziegen und die Schafe hüten. Das Hornvieh wird dem Hirtenvolke der Watusi anvertraut.

Ihre Sprache ist das Chiruana ([? nicht leserlich]), ein Dialekt des Kinyamwesi.

II. Familienverhältnisse. Die Verwandtschaftsgrade sind wie die europäischen. Der Onkel, besonders der väterliche, wird öfter Vater genannt und sein Neffe von ihm Sohn.

¹⁾ DURKHEIM: "La Prohibition de l'Inceste et ses origines" in L'Année Sociologique (in Deutschland zu wenig bekannt) I (1898): S. 44 ff.; und Crawley: "Sexual Tabou", Journ. Anthropological Institute 1895: S. 124, 227, 431.

²) Bücher: "Die Entstehung der Volkswirtschaft" (1898): S. 14, 31 ff., 37 ff.; "Die Wirtschaft der Naturvölker" (1898): S. 23.

Die Verwandtschaft wird durch Vater und Mutter vermittelt. Die Adoption kommt vor und begründet auch eine Verwandtschaft.

Der Vater heißt baba, die Mutter mayo, der Großvater nguku, die Großmutter mama, die väterlichen Onkel und Tanten isengi, die mütterlichen Onkel und Tanten manai, der Bruder mzuma, die Schwester humbu, der Neffe myala, der Schwager mkwera, die Schwägerin mkueru, der Schwiegersohn mkuirima, der Schwiegervater mkuye, die Schwiegermutter nina bukui, die Frau des Onkels kumba, der Adoptivvater baba mundi, die Adoptivmutter nina mundi. Die Ascendenten (Vater, Großvater u. s. w.) heißen babye, die anderen Verwandten heißen badugu (Mehrzahl), mdugu (Einzahl).

Wie die anderen Völker Äquatorialafrikas schließen auch die Bana Msalala Blutsfreundschaftsbündnisse mit dem Zwecke, einander zu helfen und, wenn nötig, zu rächen. [Schurtz: "Altersklassen" S. 126 ff.; er vergißt aber die Hypothese, daß die Wahlbrüderschaft besonders da auftritt, wo die Zerrüttung des natürlichen, geschlechtsgenossenschaftlichen Bandes ein Surrogat, ein neues Band zum Schutze des Einzelnen erwünscht macht, wenn der Schutz des Staates noch fehlt.] Die meisten Verwandten tragen zur Zahlung einer Buße bei, vor allem der Vater und der Großvater, der älteste Bruder und der Onkel. Die Ascendenten, die Brüder und die Schwestern kaufen auch den Gefangenen frei, wenn es in ihrem Vermögen steht.

Die Frauen, wenn der Mann mehrere hat, wohnen nie in einer Hütte. [Die Häuptlinge besitzen eine sehr große Zahl von Frauen, in Usukuma haben nur sie mehr als zwei Frauen; der höchste Stolz eines Häuptlings in Sunguisi ist die ungeheuere Zahl seiner Kinder. BAUMANN l. c.: S. 110, 235; THOMSON: "To the Central Afrikan Lakes and Back", 1881: S. 244 ff.] Jede Frau führt in eigener Hütte einen getrennten Haushalt. Bei den großen Häuptlingen aber sind die Frauen, bakoli, für die Feldarbeit einer von ihnen, musale muhanye [muhamja?, undeutlich geschrieben] unterworfen. Jede Frau hat eine Anzahl Sklaven, Männer und Frauen, unter sich. Für die Erbschaft werden die Kinder der Hauptfrau nicht bevorzugt. [Die höhere Stellung ist also wahrscheinlich mehr ein Erfordernis der Arbeitsaufsicht als eine Folge der größeren Neigung des Gatten oder der sozialen Stellung dieser

Frau. Die meiste Arbeit wird durch die Frauen getan; die Feldarbeiten machen die Männer zwar mit, sind diese aber fertig, so faulenzen die Männer oder, wenn es durchaus nötig ist, machen sie eine neue Hütte und holen Brennholz, auch gehen sie gern in den Wald, Fallen zu stellen und Honig zu suchen. Die Frauen aber reiben täglich das Mehl und holen das Wasser. Handwerke werden auch von den Männern geübt. Reichardt l. c.: S. 315, 319.]

Die unverheirateten jungen Leute wohnen, auch schon vor der Pubertät, getrennt von den Ehepaaren in kleinen Hütten, die Jünglinge in den mabanza und die jungen Mädchen ähnlich in den mhasi. [Vergl. die interessanten Ausführungen von Schurtz: "Altersklassen und Männerbünde", 1902: S. 83 ff.] Bei den Mahlzeiten sind die Männer vereint und die Frauen abseits mit den kleinen Kindern. Die Häuptlinge nehmen meist die Mahlzeiten mit ihren mjamparas ein.

Die Könige und die großen Häuptlinge werden gewählt, sonst ist der Vater das Haupt der Familie, wenn er fehlt, der älteste Bruder: die Großmutter wird geehrt und konsultiert. Das Familienhaupt hat eine ziemlich große Verantwortung für die Vergehen seiner Untergeordneten. Obwohl die Familien, besonders die der Großen, den altpatriarchalischen Familien sehr ähnlich sind, kann der Vater doch das Recht über Leben und Tod nicht ausüben ohne Erlaubnis des Königs oder seines Häuptlings. Er hat aber das Recht, seine Untergebenen zu züchtigen, das er jedoch selten ausübt, wenigstens nicht durch Körperstrafen. Wenn ein Sklave wegzulaufen versucht, darf sein Herr ihm ein Ohr abschneiden und ihn in den Stock schließen; bei Rückfall verkauft er ihn fast immer nach der Küste. [Es ist hier sehr deutlich, wie die Strafen an dem Sklaven aus pekuniärer Rücksicht gemäßigt werden und wie sie andererseits einen erzieherischen Charakter tragen, wozu ja auch die Not zwang; man mußte mit ihnen weiter leben, sie ge-So mußten die den Sklaven auferlegten Disziplinarstrafen dazu beitragen, den alten impulsiven Charakter der Rachereaktion zu verändern. Vergl. Steinmetz: "Strafe" II: S. 306—315.] Wenn der Vater seinen Sohn tötet, können die Verwandten der Mutter eine Entschädigung fordern. Der Häuptling verlangt ebenfalls eine große Buße für die Tötung dieses Sohnes, ohne Rücksicht darauf, ob die Tötung mit Recht oder nicht geschah. Für die Tötung eines Sklaven hat der Hausvater auch an den König und an den Häuptling eine Buße zu zahlen.

Wenn das Familienhaupt heiratet, führt es seine Frau in sein Haus.

Widerspenstige Leute kann der Häuptling ausweisen, was er selten tut; wohl aber verbannen die Großen diejenigen Verwandten, die ihnen lästig sind, aus ihrem Lande. Ein von seinem Vater verjagtes Kind sucht Wohnung beim mütterlichen Onkel, manai. [Die Mutterfamilie übt offenbar noch einen gewissen Schutz über die Kinder aus; der Gegensatz zwischen der väterlichen und der mütterlichen Linie äußerte sich gewiß heilsam für die Kinder 1). Reichardt erzählt uns, daß der mütterliche Onkel bei der Verlobung eine beratende Stimme hat und auch den Eltern hilft, einen Namen für das Kind zu wählen. L. c.: S. 255, 258.]

Die Ehe ist polygam, in der Regel schafft sich jeder soviel Frauen an, als er zahlen kann. Es kommen aber auch Ausnahmen vor. Polyandrie ist unbekannt.

Nicht offiziell, aber tatsächlich gibt es Ehen auf Zeit und auf Probe. Leidenschaft und Laune bestimmen vor allem die Ehen der Wanyamwesi, die in ihrem eigenen Dorfe oder sonstwo sich verehelichen und wohnen.

Sie mischen sich auch mit ihren Sklavinnen; fast immer geben die Großen ihren erwachsenen Kindern junge Sklaven zur Ehe, bis sich eine bessere Partie zeigt. Nie aber heiratet eine freie Frau ihren eigenen Sklaven, wohl den eines anderen.

Man unterscheidet in Msalala verschiedene Heiratsweisen:
1. Butosi: die eigentliche und gewöhnlichste Heirat: der Mann kauft die Frau für einen Preis, höher oder niedriger, je nachdem sie adlig, bloß frei oder Sklavin ist; 2. Kubola: kein Brautpreis, meist mit Sklavinnen; ist die Frau aber doch frei, dann kann sie bei dieser Ehe nach Wunsch das Verhältnis lösen; ihr Vater kann sie, obwohl kubola verheiratet, doch einem butosi-Gatten verkaufen; 3. Kuyanzwa: vielmehr ein Konkubinat infolge von sexuellem Verkehr; wird die Frau schwanger, so hat der Mann ihren Eltern eine Entschädigung zu zahlen²).

¹⁾ STEINMETZ: "Strafe" II: S. 89 ff.

²⁾ Post: "Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 329 ff., 355 ff.

Die Butosi-Heirat wird folgenderweise vorbereitet: der junge Mann sucht erst, begleitet von anderen jungen Männern, die Eltern des Mädchens auf und ißt eine Ziege mit ihnen, oder er sendet ihnen seine Repräsentanten, um die manenos (Unterhandlungen) zu eröffnen; dieses heißt kudata uhinya (Heirat probieren). Dann gehen die Repräsentanten und die anderen jungen Leute, um sich bei den Eltern des Mädchens zu amüsieren und die Unterhandlungen zu Ende zu führen; hierauf schickt der Vater der Braut junge Leute (nvamparas) zu dem Abgesandten des Mannes oder zu ihm selbst, um es sich dort gut schmecken zu lassen: neues Fest. Fällen heißt dies kulva bukombe. Endlich schickt der junge Mann zu seinem Schwiegervater, um die Braut abzuholen: kumbeta muhinya. Diese letzte Zeremonie ist die eigentliche Verheiratung. Sind die Parteien reich, so wird jetzt ein großes Fest veranstaltet, auf dem Wege nach der Wohnung des Mannes werden dem Vater der Braut noch Geschenke angeboten, jedesmal wenn die Braut sich Nach Abschluß des Ganzen macht der Mann seiner Schwiegermutter noch ein kleines Geschenk, um anzudeuten, daß seine Frau jetzt aus der Wohnung der jungen Mädchen, mhasi, ausscheidet.

Der Vater erhält den Preis für seine Tochter; stirbt diese innerhalb Jahresfrist, so gibt er den Preis zurück oder er besorgt dem Schwiegersohne eine andere Frau [Baumann: S. 235]; wenn der Gatte in derselben Zeit die Frau zurückschickt, so kann er auch ihren Preis zurückfordern; stirbt die Frau aber, bevor der Preis ganz bezahlt war, so hat er ihrem Vater eine Entschädigung zu zahlen, je nach ihrer sozialen Stellung.

Tauschehen sind möglich, aber sehr selten. Verlobungen werden aufgehoben ohne nachteilige Folgen. Besonders bei den Vornehmen finden sich auch Kinderverlobungen und -Ehen. Selten heiraten sehr junge Kinder, häufig junge Leute im Jünglingsalter; das Mädchen öfter bevor sie geschlechtsreif, der junge Mann sobald er die Reife erreicht hat.

Blutsverwandte heiraten sogar in entfernten Graden nicht miteinander. Ehen zwischen Geschwistern sind absolut verboten durch Sitte, Anstand und Aberglaube.

Die Heiraten finden meist in der trockenen Jahreszeit (kipura, kipwa [?]) [ebenso Reichardt: 255] statt. Jungfrauen oder die Steinmetz, Rechtsverhältnisse.

für solche gehalten werden, sind hochgeschätzt und gesucht. Die jungen Leute sehen sich oft und nur zu intim ("pour faire le mal"). [? Beide Aussprüche widersprechen sich fast. Bei den Wanyamwesi fängt der sexuelle Verkehr für die Knaben mit dem 12. und 13. Jahre, für die Mädchen schon mit dem 8. und 9. Jahre an, natürlich macht sie das bald alt. Reichardt 1. e.: S. 305. Cameron erzählt von den sehr obscönen Tänzen, die beide Geschlechter, aber nicht miteinander, wohl öffentlich, ausführen. "Across Africa", 1877, I: S. 190. Über die freie Liebe der jungen Leute vergl. Schurtz: "Altersklassen und Männerbünde", 1902: S. 85—94 und passim; J. Müller: "Das sexuelle Leben der Naturvölker", 1900: S. 25 ff.]

Die Gatten weichen vor ihren Schwiegereltern aus, wenn sie ihnen außerhalb ihrer eigenen Wohnung begegnen. [Andree: "Ethnographische Parallelen", 1889: S. 159.]

Beim Tode eines der Gatten trauern der Überlebende und die Verwandten beiderseits während ca. drei Monate. Der Witwer bleibt fünf Tage zu Hause ohne jemals auszugehen, er rasiert sich den Kopf und umwickelt die Ornamente an den Armen und Beinen mit Lumpen; seine nächsten Verwandten und die der Verstorbenen tun desgleichen. [Als den Grund dieser weit verbreiteten, merkwürdigen Sitte gibt Wilken die Furcht vor dem noch nicht durch ein Totenfest befriedigten Geiste der Toten an, die die Verwandten dazu treibt, sich vor dem Geiste durch Maskierung unkenntlich zu machen. "Das Haaropfer" Revue Coloniale Internat., 1886: S. 20 ff. Frazer: "Certain burial customs as illustrative of the primitive theory of the soul", in Journ. Anthrop. Instit. XV. Jacobs hat versucht, die Wilkenschen Deutungen dieser und verwandter Sitten zurückzuweisen, wie mir scheint, ohne Erfolg, in seinem "Het Familie- en Kampongleven op Groot-Atjeh", 1894, I: S. 340. Reiches Material für diese Studien geben Yarrow: "Mortuary Customs among N. Am. Indians", Report. Bur. of Ethnology, 1880; TH. Preuss: "Die Begräbnisarten der Amerikaner und Nordostasiaten", 1894; Steinmetz: "Strafe" I: S. 141—298.]

Der Gatte kann immer seine Frau zurückschicken, die bezahlte Frau kann nicht nach Belieben fortgehen. Die Kinder der geschiedenen oder zurückgeschickten Frau werden nicht enterbt, auch nicht wenn sie bei der Mutter verbleiben. Geschiedene

Gatten können sich wieder verheiraten. ["Peuvent se remarier", auch einander?]

Viele junge Mädchen ergeben sich selbst der Prostitution, aber die Eltern prostituieren sie nicht. Der uneheliche von der Sitte gebilligte Geschlechtsverkehr findet in der Nacht gelegentlich der öffentlichen Tänze statt; die Paare ziehen sich dazu in vollem Einverständnis zurück ("pour perpétuer leurs actes infames").

Bei der Geburt eines Kindes, welchen Geschlechtes es auch sei, herrscht Freude in der Familie: der Vater schlachtet eine Ziege und ladet seine Verwandten und Freunde zu der Mahlzeit ein. das Kind ein Mädchen, so freuen sich die Eltern um so mehr. weil das bei der späteren Verehelichung Geld einträgt. Während 5-6 Monate trinkt die Mutter keine pombe, malulu genannt und kein Getränk, welches aus den Früchten eines gewissen Baumes (Tamarinden) bereitet ist; die Gatten verkehren geschlechtlich nicht zusammen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Die verkrüppelten Kinder werden genau so gut wie die anderen gepflegt und erzogen. Von Zwillingen heißt das erste immer kulwa und das zweite doto; zwei Ziegen werden dann geschlachtet; wenn eines von beiden stirbt, wird an den Hals des anderen ein kleiner Gegenstand kakulu gehängt. Wenn ein einziges Kind geboren wird und mit dem Kopfe zuletzt herauskommt, so heißt es kashindve. Jede gebärende Frau sowie ihre Nachbarn und Freunde müssen kütua machen, eine Ceremonie die darin besteht, Stirn, Schultern, Arme, Rücken und Beine mit dem Kot einer großen Schlange (chatu) einzureiben.

Die Leichen werden in den Wald (pori) geworfen, wo die Hyänen sie fressen, nur die Vornehmen und Adligen werden bestattet. [Nach Baumann werden die Toten bei den Wasumbwa in den Busch geworfen, nur der Häuptling wird auf seinem Sessel begraben; in Usukuma dagegen werden alle Leichen mit aufgezogenen Beinen auf der Seite liegend bestattet, ein Häuptling aber mit dem rechten Beine erhöht auf Lehmerde gestützt. 1) Es ist nicht ganz deutlich, ob die Manyuëma nicht wenigstens die Frauenleichen einfach wegwerfen wie die Wanyamwesi. 2) Die Begräbnissitten dieser Völker sind sehr verschieden.]

¹⁾ Baumann: "Durch Massailand zur Nilquelle (1894): S. 236; Stuhlmann l. c.: S. 186.

^{2) &}quot;The last Journals of D. Livingstone" II: S. 25, 143.

Das in gewöhnlicher Weise geborene Kind bekommt seinen Namen je nach den Umständen seiner Geburt: Kabula wenn es bei der Geburt regnet. Limi wenn es bei Tag. Kwesi wenn es bei Vollmond zur Welt kam, oder den Namen irgend eines Gegenstandes oder den eines Berufs (Mkwabi, Händler). Keine religiöse Ceremonie findet bei der Geburt statt, nur einige abergläubische Handlungen. Die Beschneidung ist unbekannt [ebenso bei den Wanyamwesi, Reichardt: S. 253]. Pubertät und Volljährigkeit werden ohne besondere Erklärungen erreicht. [Wenn ein Mädchen bei den Wanyamwesi zu menstruieren anfängt, halten die Weiber ein großes Fest; das Mädchen ist dann schon keine Jungfer mehr; sie wird von der Fetischfrau, Wagonga, gewaschen, eingerieben und bespuckt mit Mehlwasser aus dem Munde der Wagonga, in verschiedenen Bewegungen muß sie Proben ablegen, wahrscheinlich sind das die Coitusbewegungen, da sie nur dieses lernt; kein Mann darf dabei sein. Reichardt l. c.: S. 254. 304. Der Wanvamwesiknabe von 7 oder 8 Jahren befreit sich von der Autorität seiner Mutter und verbringt fast alle seine Zeit im Klubhaus, wo er schläft und speist. Cameron: "Across Africa" 1877 I: S. 181; vergl. Schurtz: "Alterklassen und Männerbünde" 1902. Über die frühe Reife der Naturkinder vergl. Steinmetz: "Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern", Z. f. Socialw. 1898: S. 623 ff.; Ploss: "Kind" II: S. 334 ff.] In äußerster Not in Hungerszeiten verkaufen die Bamsalala wohl ihre Kinder.

Die Frauen können als Zeugen auftreten und sogar Königin (mtemi) werden oder Dorfhaupt, wenn die Geburt ihnen hierauf Anspruch gibt. [Wissmann: S. 271 und Cameron: S. 178 kennen solche Königinnen.] Sonst haben sie keine Rechte, sie erben kaum genug, um ihre Blöße zu decken.

Kranke und Greise werden nicht verlassen; wenn verheiratet, bleiben sie in ihren Wohnungen; wenn alt und verwitwet, werden sie in kleine hierzu bestimmte Hütten gebracht, wo ihre Verwandten ihnen Nahrung bringen und sie mehr oder weniger gut pflegen.

III. Erbfolge. Das Erbrecht entspricht dem Grade der Verwandtschaft: Söhne, Brüder, Onkel, Neffen. Frauen erben nicht, ausgenommen Stoffe zur Kleidung. Die Söhne erben auch die Frauen des Vaters. Die Erbschaft besteht aus Zeug, Elfenbein und Frauen. Das alles wird unter die Söhne verteilt, aber der Älteste (muene kaya) wird bevorzugt. Die Erben haften nicht

für die Schulden des Toten; die noch unbezahlten Kreditoren verlieren alle ihre Rechte mit dem Tode des Schuldners. Den letztwilligen Verfügungen des Erblassers wird, besonders wenn sie vernünftig sind, Rechnung getragen.

IV. Politische Organisation. Die königliche Würde ist nur ein Name geworden. Eine gewisse Zahl von Häuptlingen hat sich unabhängig vom Könige (mtemi) gemacht; diese sind viel mächtiger als er geworden. Jene großen Häuptlinge haben eine Anzahl Vasallen unter sich, die ihnen blindlings gehorchen und deshalb den König im Stiche lassen, der gar keine Autorität mehr besitzt. [Vergl. Cameron l. c. I: S. 211. Der große König Mirambo von Graganza, ein Emporkömmling, übte wahrlich keine nominelle Gewalt aus über sein weites Gebiet; er wurde sehr gefürchtet, sogar abergläubisch, man meinte er schlafe nie, könne fliegen, sei unverwundbar. Wissmann l. c.: S. 259.]

Beim Tode des Königs vereinen sich die Großen und die Vornehmen in der Hauptstadt, um seinen Nachfolger zu ernennen. den sie immer aus den Schwestersöhnen des Toten wählen, nie aus dessen eigenen Söhnen [entweder ein merkwürdiger Rest vom Mutterrechte in diesem streng vaterrechtlichen Volke, oder eine spezielle Folge des Mißtrauens gegen die eheliche Treue der königlichen Weiber]. Außer in diesem einen Falle kommen sonst keine Volksversammlungen vor. Jeder Häuptling regiert seinen Distrikt ganz willkürlich. Frauen, auch wenn sie Dorfhäupter sind, nehmen keinen Teil an der Wahl des mtemi. [Cameron fand als Haupt von ganz Unvnyembé, einen Teil von Unyamwesi, eine Tochter von MKASIWAH, l. c. I: S. 178.] Zur Zeit als die mtemi noch effektive Gewalt besaßen, gab es in allen Distrikten Leute, die mit der Rechtspflege vertraut waren; sie hießen ba natschalo; auch diese Würde ist jetzt fast nur ein Name; sie ist erblich vom Vater auf den Sohn.

Die Bevölkerung von Msalala teilt sich in drei Kasten: 1. der Adel, bananguas oder bizikuru; die Söhne der ersteren tragen den zweiten Namen und umgekehrt, wechselnd von einem Geschlechte auf das andere. [Nur die Häupter, Mtemmi und der Adel, Mgane, dürfen Löwen- und Pantherhäute tragen, Reichardtl.c.: S. 309.] Der Adel geht nicht verloren und wird nicht erworben. Wohl aber kann ein Mann aus dem Volke eine Tochter eines Edeln

heiraten, die Kinder sind wegen ihrer Mutter auch adlig lein zweites "survival" des Mutterrechts; interessante Erörterungen über ähnliche Reste, aus welchen auf ehemaliges Mutterrecht geschlossen werden könnte, enthalten G. A. Wilkens Abhandlungen: "De verbreiding van het Matriarchaat op Sumatra", 1888, "Over het huwelyks- en erfrecht by de volken van Zuid-Sumatra", 1891, "Het Matriarchaat by de oude Arabieren" 1884 und Darguns "Mutterrecht und Vaterrecht", 1892, "Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben", 1883. Morgan, Mc. Lennan, Bernhöft ("Verwandtschaftsnamen und Eheformen der Nordamerikanischen Volksstämme") und Kohler ("Zur Urgeschichte der Ehe") verwenden dieselbe, die folkloristische, Methode mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verwandtschaftsnamen. Vergl. über diese Methode Steinmetz: "Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie", Z. f. Socialwissenschaft 1899, S. 687 ff.]; 2. die bazengis oder Freien, die nach den Gesetzen des Landes frei handeln können; 3. die Sklaven, die gekauft oder kriegsgefangen sind oder von Sklaven entstammen. Das Kind eines Sklaven mit einer Freien (seltener Fall) ist ein Sklave, nicht das einer Sklavin mit einem freien Manne. Der Herr hat das vollste Recht über seinen Sklaven, tötet er ihn aber ohne Grund, so hat er seinem Häuptlinge eine Buße zu zahlen [BAUMANN: S. 237: die ziemlich zahlreichen Sklaven werden gut behandeltl. Es gibt wie in allen Nachbarländern Regenmacher und Zauberer oder Ärzte; ihre Mittel bestehen hauptsächlich in abergläubischen Handgriffen. Die Zauberer beschuldigen öfter unschuldige Leute als Giftmörder, besonders beim Tode Vornehmer. Die Wanyamwesi sind überzeugt, daß der Tod immer durch misimus oder balongi (Giftmörder) verursacht wird. Die bafümü [?] (Zauberer) opfern den Geistern der Toten (misimü), wenn eine Karawane nach der Küste reist, ein Kranker geheilt werden soll oder eine Unternehmung gelingen muß. Um einen Giftmörder zu entdecken, zerteilen die bafümü lebende Hühner und geben vor, die Namen der Schuldigen in den Eingeweiden zu lesen. Sie sind Opferpriester, Ärzte und Zauberer zugleich. Die Leute haben nur abergläubische Gebräuche anstatt Religion. [Gegen alle Religion sind die Wanyamwesi unendlich gleichgültig. BAUMANN: S. 239.] Sie ehren die misimü, indem sie ihnen ganz kleine Hütten (shigabiro) errichten und indem sie die Schlangen, die in ihre

Wohnungen kommen, respektieren, in der Überzeugung, daß der Geist eines Ahnen in diese sie besuchende Schlange gefahren ist. Sie enthalten sich auch, Hyänen zu töten.

Zum Schutze gegen wilde Tiere und Unglücksfälle tragen sie eine Menge Amulette.

In einem oder zwei Distrikten Msalalas bestehen geheime religiöse Vereine, genannt basuézi, sie sollen höllische Tänze aufführen, um Schwerkranke zu heilen; jene Zusammenkünfte finden in der Nacht statt und im Walde; nur eingeweihte Männer und Frauen haben Zutritt. Diese Vereine wurden hier eingeführt durch die bana müéri (Männer des Westens) aus den Basumbwas-Ländern, wo die hasuézi sehr zahlreich sind.

Wie bei den meisten Negern ist die Industrie wenig entwickelt. Man findet aber Schmiede, die Hacken und Spaten anfertigen, und meist dem Balongavolke angehören; Holzhandwerker, die Schüsseln, Sessel u. s. w. machen; Töpfer, nur Frauen; Korbmacher, die große Körbe herstellen zur Aufbewahrung des Vorrates (mafüma); Frauen, die aus sehr engem Flechtwerk Schalen bereiten, woraus Pombe (gegohrener Trank aus mama) getrunken wird.

Die Gastfreiheit wird gegen alle geübt; handeltreibende Fremde werden aber manchmal geplündert, auf Anreizung des Häuptlings, der in solchen Fällen immer der eigentlich Schuldige ist.

Man wirft dem Häuptlinge oft alle öffentlichen oder privaten Unglücksfälle vor, aber ohne Folgen für ihn.

Die Häuptlinge können persönliche Dienste fordern, und erhalten Geschenke von ihren Untertanen; feste Daten zur Eintreibung der Steuern gibt es nicht, die eben mehr freiwillige Geschenke sind. Zum Zeichen der Unterwürfigkeit bringen Leute, die Pombe bereiten, dem Häuptlinge fast immer etwas. [In manchen Teilen Unyamwesis herrscht eine solche politische Zersplitterung, daß die Dörfer gar nicht weiter verbunden sind, sogar Weiler von sechs Familien sind unabhängig, deshalb auch sind die Bewohner eine leichte Beute der Sklavenräuber und gezwungen, oft in Höhlen und Felslöchern zu wohnen, die bequem verteidigt werden können. Cameron I: S. 216, 220.]

V. Gerichtswesen. Die einfachen Dorfhäupter üben keine Justiz aus; sie sind nur Aufseher. Bloß wenn der Häuptling sie damit beauftragt, sprechen sie Recht, aber das ist selten der Fall; er spricht meist selbst Recht und überträgt die Ausführung des Urteils dem nyampara, dem Sklaven, den er gerade bei sich hat. Im Zweifel, ob einer z. B. an Zauberei schuldig ist, entscheiden die bafümü.

VI. Rache, Buße und Strafe. Die Talion besteht nur für Mörder die sich weigern, den Blutpreis zu zahlen - ein seltener Fall. Wenn ein Mörder flüchtet, zahlen seine Verwandten immer die Komposition an die Verwandten der Opfer und sammeln sie (nkoba) dazu untereinander. Gewöhnlich mischt sich der Häuptling gar nicht Wenn aber nach der Flucht des Täters seine Verwandten die Komposition verweigern, so rächen sich die Verwandten des Opfers an irgend einem Verwandten des Mörders. Wurde ein Sklave durch einen mzengi (nicht den Herrn) getötet, so muß dieser Freie den Blutpreis zahlen oder selbst Sklave werden. Aber die Edeln werden nie Sklaven, ausgenommen als Kriegsgefangene. Weigert sich der edle Mörder eines fremden Sklaven den Blutpreis zu zahlen, so befaßt sich der Häuptling mit der Sache. Mordet ein Sklave, so zahlt sein Herr für ihn, wenn er nicht vorzieht, den Sklaven dem Rachetode zu überliefern. [Die Komposition scheint bei den Wanyamwesi so tief eingedrungen und verbreitet zu sein, auch zwischen Familien eines Stammes und Dorfes, daß sie dazu beiträgt, die Kinder noch weniger kindlich und lustig zu machen, als sie ohnehin schon sind: alles wilde Spielen und Streiten der Knaben untereinander wird sofort verhindert, da für jeden Tropfen dabei zufällig vergossenen Blutes die Eltern alsbald Entschädigung fordern würden. Reichardt: "Die Wanyamwesi", Z. d Gesellsch. f. Erdkunde. Berlin 1889: S. 259.]

Eine verheiratete Frau wird durch ihre Verwandten gerächt, die mit dem Gatten vereint den Blutpreis für sie fordern. Die Ausstoßung wegen Mordes z.B. findet nicht statt, wenn der Schuldige freiwillig auswandert; außerhalb seines Landes ist er unangreifbar; aber damit ist einer seiner Verwandten der Talion ausgesetzt, wenn diese nicht vorziehen, der beleidigten Familie den Blutpreis zu zahlen.

Todesstrafe trifft nur Verräter, Aufständige, die, welche die Frau eines großen Häuptlings notzüchtigen, Giftmörder. Für das letzte Verbrechen ist der Richter fast immer auch der Kläger, weil er die Güter des Angeschuldigten begehrt oder aber sich von einer seiner eigenen Frauen befreien will. [Bei den Wanyamwesi werden Incest

und Zauberei mit dem Tode bestraft, auch der Diebstahl, aber dann wird die Strafe manchmal nicht vollzogen. Es kommt viel Räuberei vor, besonders wenn ein Stamm auf dem Felde arbeitet; es werden dann viele unbewachte Mütter und Kinder geraubt, wohl auch ermüdete Träger. Die Räuber, Ruga Ruga, werden um ihren Mut geehrt, besonders durch die Frauen, deren Gunst sie mit ihrer Beute erwerben. Reichardt: "Wanyamwesi", Z. d. V. f. Erdkunde in Berlin 1889, S. 255, 307.]

Die Bußen für Totschlag, Diebstahl, Ehebruch u. s. w. variieren je nach der Stellung der geschädigten Personen; die Frau, die durch irgend ein Mittel Abortus verursacht, hat eine Buße zu zahlen, aber die schuldige Frau oder das Mädchen empfangen nur eine Rüge. Haustiere, die den Tod eines Menschen verursachen, werden getötet.

VII. Grund- und Bodenverhültnisse. Der Boden gehört dem Oberhäuptling, welcher sich mit den Dorfhäuptern verständigt, um die Länder unter die Einwohner zu verteilen. Jede Familie von Freien (bazengis) hat ein Grundstück, das gewöhnlich von Vater auf Sohn vererbt wird. Bei dem Überfluß an freiem Boden ist es übrigens nicht schwer, alle zufrieden zu stellen.

VIII. Rechte an beweglichen Sachen. Die Einwohner sind Eigentümer ihrer Hütten und ihrer Geräte. Verlorene Sachen werden dem Eigentümer nur nach Zahlung einer Belohnung je nach dem Werte des Objekts und der Stellung des Eigentümers, zurückgegeben; die Belohnung steigt meist bis zur Hälfte des Wertes. [Nach Reichardt 1. c.: S. 307 ist der Eigentumsbegriff der Wanyamwesi sehr elastisch, dennoch wird der Dieb sehr verachtet und als Zauberer betrachtet.]

IX. Verkehrsverhältnisse. Zeuge, Glasperlen, Spaten, Zwirn. Ziegen und wohl auch die Kühe bilden das Geld des Landes. Eigentliches Geld ist fast unbekannt. Der Kauf gilt als abgeschlossen, wenn die Parteien auf die Erde gespuckt haben (bafupre); wer sich dann lossagt, zahlt eine Buße. Der Käufer kann den Vertrag aufheben innerhalb dreier Tagen, wenn die verkauften Tiere oder Waren verborgene Fehler besitzen. Das Darlehn auf Zinsen besteht, ist aber selten. Der Schuldner hat dem Gläubiger wenigstens das Doppelte der Hauptsumme zurückzuzahlen. Bürgschaft ist unbekannt, weil nie Kredit gegeben wird, mit Ausnahme vielleicht

in der kleinen Kultur, aber dann setzt der Verleger den Preis herab, wenn der Bauer sein Versprechen nicht gehalten hat.¹)

Einige Häuptlinge ließen die Karawane der Europäer früher hongo zahlen und plünderten die der Schwarzen aus, aber seit der deutschen Besetzung hat das aufgehört; im Gegenteil, die Häuptlinge beschenken jetzt die Europäer, und lassen die Schwarzen in Frieden. Wenn die schwarzen Händler den Häuptlingen, an deren Dörfern sie vorbeikommen, Geschenke machen, so tun sie das jetzt aus Freundschaft oder Achtung.

¹) Außer den Werken Posts und Kohlers ist für das Studium der Verkehrs- und Vertragsverhältnisse der Naturvölker sehr nützlich: K. Friedrich: "Universales Obligationenrecht" (1896).